

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 665. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen mit Wirkung zum 1. August 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in Teil A des Beschlusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 die Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses beschlossen.

In der Protokollnotiz zu Teil A des Beschlusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten für das Jahr 2024 zu verwendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 Satz 5 SGB V hat der Bewertungsausschuss zudem Vorgaben für ein künftiges Untersuchungskonzept zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Selektivvertragsnehmern im Klassifikationsmodell beschlossen. Zur Umsetzung dieses Untersuchungskonzepts hat der Bewertungsausschuss angekündigt, den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 um die kassenseitige Lieferung von selektivvertraglichen Diagnosedaten und um die ärzteseitige Lieferung der Kennzeichnungen von Leistungen der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme (NVI-Kennzeichnungen) für die Berichtsjahre 2021 und 2022 zu erweitern.

#### **2. Regelungsinhalte**

Der vorliegende Beschluss regelt zum einen die Fortschreibung der bisher auf die Berichts quartale 1/2018 bis 4/2019 begrenzten kassenseitigen Erhebung pseudonymisierter versichertenbezogener selektivvertraglicher Diagnosedaten in der Satzart 005 im Rahmen einer Versichertenstichprobe für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2022. In Anlehnung an den bisherigen Lieferturnus der Satzart 005 erfolgt die Datenübermittlung von den Krankenkassen an den GKV-Spitzenverband zum 15. Oktober 2023. Gemäß der Protokollnotiz zu Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schrift-

liche Beschlussfassung) wird gegebenenfalls nur eine Teilmenge der selektivvertraglichen Diagnosedaten vom GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weitergeleitet. Zeitpunkt und Umfang der Datenweiterleitung sind abhängig von der bis zum 31. Januar 2024 zu treffenden Festlegung der AG Grouperanpassung zu einer oder mehreren konkreten Untersuchungsvarianten zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Selektivvertragsteilnehmern im Klassifikationsmodell. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Festlegung erfolgt die Datenweiterleitung der Satzart 005 für die Berichtsjahre 2021 und 2022 durch den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses im tatsächlich benötigten Umfang.

Zum anderen regelt der vorliegende Beschluss die auf die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 begrenzte, zeitlich synchrone KBV-seitige Übermittlung der als NVI gekennzeichneten Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung in der Satzart 210\_NVI im Rahmen derselben Versichertenstichprobe an die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Die Satzart 210\_NVI ist so aufgebaut, dass sie eine unmittelbare behandlungsfall- und GOP-bezogene Verknüpfbarkeit mit der Satzart 210 der Geburtstagsstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 gewährleistet.

Die Import- und Qualitätssicherungsprozesse für die jährlich an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gelieferten Geburtstagsstichproben- und SV-Daten sind stark miteinander verschränkt. Da der Zeitpunkt der Weiterleitung der selektivvertraglichen Diagnosedaten und der als NVI gekennzeichneten Gebührenordnungspositionen für die Berichtsjahre 2021 und 2022 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses vom regelhaften Lieferturnus der Daten der Geburtstagsstichprobe und der SV-Daten für die Berichtsjahre 2021 und 2022 abweicht, sind separate Qualitätssicherungs- und Korrekturlieferungsschleifen für die Daten nach diesem Beschluss notwendig, um diese in bestehende Import- und Qualitätssicherungsprozesse zu integrieren.

### **3. Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft.